

stimmung: einst. angen. Zusatz des Hrn. Reg. Kommissär ebenfalls angenommen.

§. 3 einst. angen. §. 4 ebenso. §§. 5 und 6 ebenso. §. 7, 8, 9, 10, 11, 12 ebenso.

§. 13. Refler: Hier wäre eine redaktionelle Bemerkung zu machen, wo es heißt „das Miteigenthum der Bürger am Gemeindegut.“ Diesen Begriff wollten wir gerade vermeiden. Es ist im alten Gesetze, hat aber keine Berechtigung, weil den einzelnen Bürgern kein Miteigenthum an dem Gemeindegut zusteht, sondern nur ein Anspruch auf Nutznießung. Hätte der Bürger ein Miteigenthum, so könnte er nach Belieben verlangen, daß man ihm seinen Antheil herausgebe. Auch die h. Regierung hat diese Ansicht getheilt; es würde besser sein, wenn man „Miteigenthums und“ streicht. — Der §. mit Streichung von „Miteigenthums und“ einst. angen.

§. 14 einst. angen.

§. 15 I. Absatz — angenommen.

II. Absatz. Kirchthaler: Beamte, Geistliche, Lehrer, Offiziere sind also von allen Gemeindelasten frei. Sind darunter auch die Unteroffiziere begriffen? Auch diese können für den Staat in Anspruch genommen sein und sollen dennoch Gemeindedienste übernehmen. Diese sollte man auch frei lassen.

Refler: Diese Bemerkung ist richtig, jedoch nur in Bezug auf dienstthuende Unteroffiziere. Setzen wir anstatt „Offiziere“ — „dienstthuende Militärs“ — so ist dem Mangel abgeholfen.

Kind: Mir gefällt die ganze Fassung des §. 15 nicht. Ich sehe nicht ein, warum man solche Angestellte, die zugleich Bürger einer Gemeinde sind und an den sämtlichen Nutzungen theilnehmen, lastenfrei hält. Es erscheint eine Klasse Leute in unserem Lande als bevorzugt vor anderen. Ich finde keinen Grund für diese Ausnahme. Haben sie zu geringen Gehalt, so erhöhe man denselben und halte sie im Uebrigen allen gleich. Man kann wohl einwenden, sie wären außer Stande persönliche Dienstleistungen zu machen; nun, dann sollen sie Geldleistungen dafür übernehmen. Den vollen Bürgernutzen beziehen und keine Last dafür tragen, ist unbillig.

Kirchthaler: Das ist's eben, was ich vorhin sagen wollte. Ich wollte nicht sagen, daß die Unteroffiziere frei bleiben sollen, sondern ich wollte bloß zeigen, daß man nicht leicht ein Ende findet, wenn man ein Mal Ausnahmen macht; zuletzt sind alle ausgenommen und es bleibt Niemand, der die Lasten trägt.

Reg. Komm.: Man hat nicht beabsichtigt eine Bevorzugung einzelner Stände und Personen eintreten zu lassen, sondern man hat sich vor Augen gehalten, daß die Thätigkeit der öffentlichen Diener schon anderwärts in Anspruch genommen werde und daß ihnen sonach unmöglich sei nebst ihren Berufspflichten auch noch andere, wie z. B. Gemeindegarbeiten zu verrichten.

Kind: Ich habe nicht an dieses Verhältniß gedacht, sondern nur an jenes, wenn ein Beamter, Lehrer zc. zugleich Bürger ist und als solcher den Gemeindegutzen bezieht. Ich kann nicht begreifen, wie ein solcher Lastenfrei bleiben soll. Wenn der die mit dem Gemeindegutzen verbundenen Lasten nicht übernimmt, so soll er auch auf die Nutzungsbrechte verzichten.

Kirchthaler: Gerade so viel Ursache hätte man auch um z. B. die Hebammen, den Mesner zc. zu befreien; die sind in gar vielen Fällen ebenso sehr von ihrer Dienstpflicht in Anspruch genommen, daß ihnen persönlich keine Zeit bleibt zur Erfüllung der Gemeindegausträge.

Fischer: Ich habe mich schon in der Kommission dagegen ausgesprochen, daß man hier Ausnahmen mache; im Staate und in der Gemeinde sollen alle gleich gehalten werden. Allein man überzeugte mich durch Gründe, daß z. B. einige gering dotirte Pfründen durch die Umlagenpflichtigkeit ihres Grund und Bodens namhaft in ihrem Einkommen geschmälert würden. Man hatte keinen Ausweg, als sie zu befreien. Nun aber, nachdem die Ausnahme für eine Klasse der öffentlichen Diener zugestanden war, sah ich mich genöthigt, konsequent auch für die andere eine Ausnahme zu billigen. Im Uebrigen sehe ich nicht, warum es dieser Klasse von Personen unmöglich sein soll, die Pflichten eines Gemeindegewohners zu erfüllen. Ich erblicke in diesen Berufsarten keinen Unterschied von anderen; auch ein Fabrikant, Industrieller dient dem Publikum; der ist aber verpflichtet die Lasten des Gemeindegewohners zu tragen. Er erfüllt sie aber in den wenigsten Fällen persönlich, sondern schickt einen Arbeiter. Kann es der Beamte zc. nicht ebenso halten? Von rein persönlichen Diensten aber sollte man sie befreien, ich meine solche Dienste, bei denen keine Stellvertretung möglich ist; also bei Aemtern, Kommissionen zc.

Kirchthaler: Man kann dieß recht gut den Gemeinden überlassen, die werden schon das rechte Maß treffen. Es gibt allerdings gewisse Dienstleistungen, wozu man keinen Staatsdiener wählen wird, z. B. bei Wuhren, wozu eine besondere praktische Einsicht nothwendig ist. Aber warum soll man den Beamten, Lehrer zc. nicht in den Gemeinderath erwählen, wo er mit seiner Intelligenz das allgemeine Beste in besonderer Weise fördern kann?

Präs.: Auch das geht nicht. Durch Uebernahme solcher Wahlen kann er ganz wesentlich in der Ausübung seiner Berufspflichten verhindert werden. Nehmen Sie den Arzt. Ihn ruft seine Pflicht nach auswärts, diesem Rufe hat er, wenn ein Leben in Gefahr ist, unter allen Verhältnissen zu folgen, selbst dann, wenn zur Zeit in seinem Wohnorte ein Brandunglück erstünde.

Refler: Es gibt noch andere Gründe, die Beamten von Gemeindegämtern auszuschließen. So verträgt sich z. B. die Landrichterstelle keinesfalls mit der Stelle eines Gemeinderaths oder Ortsrichters. Nehmen Sie den Fall, es gibt einen Refurs gegen Gemeinderathsbeschlüsse, so würde der Landrichter zugleich in beiden Instanzen sitzen. So ist es auch mit den Regierungsmitgliedern. Es hat bis dato der Uebelstand geherrscht, daß Ortsvorsteher zugleich im Regierungskollegium saßen. Das darf nun ein Mal nicht sein; es ist das gegen das Recht der Parthei. Die übrigen Bedenken gegen die Fassung des §. 15 sind theilweise gegründet; ich bin auch für eine Aenderung. Von persönlichen Diensten und Gemeindegutzen aber sind öffentliche Diener in allen Staaten ausgenommen, weil sie durch ihre dienstliche Aufgabe schon gebunden sind. Hr. Fischer erklärte, daß er keinen Unterschied